

# Anhang zur Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Weinfelden (Amtsperiode vom 1. Juni 2024 bis am 31. Mai 2028)

## § 1

Zusammensetzung Das Bezirksgericht Weinfelden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gerichtspräsidentin Spring;
- b) zwei weitere Berufsrichterinnen oder Berufsrichter:
  - Vizepräsident Romano;
  - Berufsrichter Weber;
- c) vier nebenamtliche Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter:
  - Bezirksrichter Grünig;
  - Bezirksrichterin Tobler-Pfossier;
  - Bezirksrichter Bernhard;
  - Bezirksrichter Zürcher;
- d) drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter:
  - Ersatzrichter Brunner;
  - Ersatzrichter Bollinger;
  - Ersatzrichter Wellauer.

## § 2

Wahlen Es sind vom Plenum gewählt:

Vizepräsident: Emmanuele Romano;

Leitende Gerichtsschreiberin: Livia Thomann;

Informatikbeauftragte: Livia Thomann.

## § 3

Bezirksgericht in Dreierbesetzung Die Abteilungen des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Erste Abteilung:
  - Vorsitz: Vizepräsident Romano oder Berufsrichter Weber
  - Ordentliche Mitglieder: Bezirksrichterin Tobler-Pfossier und Bezirksrichter Bernhard.
- b) Zweite Abteilung:
  - Vorsitz: Gerichtspräsidentin Spring oder Berufsrichter Weber;
  - Ordentliche Mitglieder: Bezirksrichter Grünig und Bezirksrichter Zürcher.

Aus sachlichen Gründen, namentlich Ausgewogenheit der Belastung, Vertretung beider Geschlechter, spezifische Fachkenntnisse, Mitwirkung an früheren Entscheiden in gleicher Sache, Abwesenheit, kann die Spruchkörperbildung anders zusammengesetzt werden.

#### § 4

Aufteilung des  
Beschäftigungsgrads  
der Berufsrichter

Die Berufsrichterinnen oder Berufsrichter teilen den in § 2 der Verordnung des Obergerichts über die personelle Besetzung der Bezirksgerichte vorgesehenen Beschäftigungsgrad von 300 % wie folgt auf:

- Gerichtspräsidentin Spring	100 %
- Vizepräsident Romano	100 %
- Berufsrichter Weber	100 %

#### § 5

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitungsanteil des Präsidiums wird auf 25% festgelegt. Der Geschäftsleitungsanteil der leitenden Gerichtsschreiberin oder des leitenden Gerichtsschreibers wird auf 15% festgelegt.

#### § 6

Fallverteilung

Unter Berücksichtigung des Geschäftsleitungsanteils des Präsidiums ergibt sich folgende Fallverteilung (auf 100 Fälle):

- Gerichtspräsidentin Spring:	27.4% (28 Fälle)
- Vizepräsident Romano:	36.3% (36 Fälle)
- Berufsrichter Weber:	36.3% (36 Fälle)

#### § 7

Fallzuweisung

Die Fallzuweisung erfolgt chronologisch unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads der Berufsrichter, der Art der Fälle und ihres mutmasslichen Aufwands gestützt auf die in den §§ 8 – 10 genannten Kriterien.

#### § 8

Fallgruppen

Es werden folgende Fallgruppen gebildet:

1. gemeinsame Scheidungsbegehren mit vollständiger Einigung;
2. übrige familienrechtliche Verfahren;
3. übrige Zivilverfahren des Einzelrichters;
4. übrige Zivilverfahren des Bezirksgerichts in Dreierbesetzung;
5. summarische Verfahren betreffend Eheschutz und vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungs- oder Abänderungsprozess;
6. summarische Verfahren gemäss SchKG;
7. übrige summarische Verfahren;
8. Straf- und Jugendstrafverfahren bei Anklagen;

9. übrige Straf- und Jugendstrafverfahren bei Anklagen im abgekürzten Verfahren, bei Überweisungen von Strafbefehlen oder Strafverfügungen gemäss VStrR, bei selbständigen nachträglichen Anordnungen und bei selbständig anzuordnenden Massnahmen;
10. Verfahren vor der unteren Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs-sachen und Aufsichtsbeschwerden.

## § 9

Fallzählung

<sup>1</sup> In Zivil- und SchKG-Verfahren wird ein Fall gezählt für:

- a) jedes Gesuch;
- b) jede Klage, Widerklage und Streitverkündungsklage;
- c) jedes gemeinsame Scheidungsbegehren;
- d) jedes Verfahren vor der unteren Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs-sachen und vor der Aufsichtsbehörde.

Mehrere Kläger oder Beklagte werden nicht zusätzlich gezählt.

<sup>2</sup> In Strafverfahren wird ein Fall gezählt für:

- a) jede Anklage;
- b) jede Überweisung eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung gemäss VStrR;
- c) jede nachträgliche Anordnung, ausgenommen Widerrufe;
- d) jede selbständig anzuordnende Massnahme;

Mehrere Beschuldigte werden je einzeln gezählt.

<sup>3</sup>Die Spezialgebiete gemäss § 8 der Geschäftsordnung werden nicht gezählt.

## § 10

Spezialgebiete

Die Zuständigkeiten für die Spezialgebiete gemäss § 8 der Geschäftsordnung werden wie folgt festgelegt:

1. Konkursverfahren mit vorgängiger Betreuung:  
Zuständige Berufsrichterin:           Gerichtspräsidentin Spring  
Stellvertretung:                           Vizepräsident Romano
2. Konkursverfahren ohne vorgängige Betreuung auf Antrag eines Gläubigers und gegen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:  
Zuständiger Berufsrichter:           Vizepräsident Romano  
Stellvertretung:                           Gerichtspräsidentin Spring
3. Konkursverfahren ohne vorgängige Betreuung auf Antrag des Schuldners und einvernehmliche private Schuldenbereinigungen:  
Zuständiger Berufsrichter:           Vizepräsident Romano

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
|    | Stellvertretung:   | Gerichtspräsidentin Spring |
| 4. | Gerichtliche Verbote:  |                            |
|    | Zuständige Berufsrichterin:  | Gerichtspräsidentin Spring |
|    | Stellvertretung:   | Berufsrichter Weber        |
| 5. | Rechtshilfeweise Beweiserhebungen:   |                            |
|    | Zuständige Berufsrichterin:  | Gerichtspräsidentin Spring |
|    | Stellvertretung:   | Vizepräsident Romano       |
| 6. | Rechtshilfeweise Zustellungen:   |                            |
|    | Zuständige Berufsrichterin:  | Gerichtspräsidentin Spring |
|    | Stellvertretung:   | Vizepräsident Romano       |
| 7. | Erbausschlagungen und Konkursverfahren ohne vorgängige Betreuung gegen eine ausgeschlagene oder überschuldete Erbschaft: |                            |
|    | Zuständige Berufsrichterin:  | Gerichtspräsidentin Spring |
|    | Stellvertretung:   | Berufsrichter Weber        |
| 8. | Übrige summarische Verfahren im Bereich des Erbrechts:   |                            |
|    | Zuständige Berufsrichterin:  | Gerichtspräsidentin Spring |
|    | Stellvertretung:   | Vizepräsident Romano       |
| 9. | Kraftloserklärungen:   |                            |
|    | Zuständiger Berufsrichter:   | Vizepräsident Romano       |
|    | Stellvertretung:   | Gerichtspräsidentin Spring |

## § 11

Publikation

Der Anhang zur Geschäftsordnung wird im Internet publiziert.

Erlassen an der Plenarsitzung vom 23. April 2024.